

DIE LINKE. XYZ, Zumbeispielstraße 123, 54321 Beispielstadt

Musterinstitution
z. Hd. Martina Muster
Beispielstraße 12
12345 Irgendwo

Marion Muster
Fraktionsvorsitzende

Zumbeispielstraße 123
54321 Beispielstadt
Telefon 1234 / 12 34 56 78
Telefax 1234 / 12 34 56 79
klaus.beispiel@linkspartei-xyz.de
www.linkspartei-xyz.de

Beispielbank AG
Konto-Nr. 12 34 56 78 90
BLZ 123 456 78
Spenden
Konto-Nr. 12 34 56 78 90

Antrag: Vermeidung von Stromsperrern bei/von NAME DES ÖRTLICHEN ENERGIEVERSORGERS durch die Einschaltung der Sozialämter.

Beispielstadt, den 25. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister/Frau Bürgermeisterin,
Die Fraktion DIE LINKE. beantragt, in der Sitzung des NAME DES AUSSCHUSSES am 25. November 2015 den folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung der Beispielstadt wird beauftragt, gemeinsam mit NAME DES ÖRTLICHEN ENERGIEVERSORGERS und dem Sozialamt eine Regelung zur Vermeidung von Stromsperrern zu erarbeiten. Sozialleistungsempfängerinnen und -empfängern soll vom Sozialamt künftig eine freiwillige Einwilligungserklärung vorgelegt werden, die einen Datenaustausch zwischen dem Grundversorger und dem Sozialamt erlaubt. So kann der Stromversorger das Sozialamt informieren, wenn eine Stromsperrere droht und gemeinsam mit diesem eine Regelung über den Abtrag des Zahlungsrückstands erarbeiten.

Begründung:

Laut dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) erhöhte sich der Strompreis für private Haushalte in Deutschland zwischen 2003 und 2014 um rund 75 Prozent¹. Im gleichen Zeitraum stiegen die Erlöse der führenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen².

Die Strompreiserhöhungen belasten insbesondere die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, denn die Stromkosten sind in den allgemeinen Regelleistungen bereits enthalten. Wenn es im Verlauf des Jahres JAHR zu den Jahresabrechnungen kommt, werden

¹ Eurostat 2014:

<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&pcode=ten00117&language=de> (17.12.2014).

² Statista 2014: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/7029/umfrage/erloese-der-stromanbieter-in-deutschland-seit-1972/> (17.12.2014).

viele Bezieher von staatlichen Transferleistungen Nachzahlungsaufforderungen bekommen, die sie aus ihrem laufenden Einkommen nicht mehr bezahlen können. Neben der Anhäufung von Schulden droht ihnen dann die Stromsperre. Nach Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) kann die Sperre bereits ab einem Zahlungsrückstand von 100 Euro durchgesetzt werden.

Wie aus dem aktuellen Monitoringbericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) und des Bundeskartellamtes hervorgeht nahm die Zahl der Stromsperren in den vergangenen drei Jahren deutlich zu. Insgesamt wurde 2013 bundesweit die Versorgung mit Strom von 344.798 Anschlüssen unterbrochen (2012: 321.539; 2011: 312.509)³.

Bsp.: Die Stadtwerke NAME haben im Jahr 2013 ZAHL Haushalten die Sperrung angedroht. Bei ZAHL Haushalten wurde Energieversorgung tatsächlich unterbrochen.

Die Versorgung mit Elektrizität ist in unserer Gesellschaft eine Grundvoraussetzung für ein menschenwürdiges Wohnen und für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auf der anderen Seite steigen bei einer Vermittlung durch das Sozialamt die Aussichten des Energieversorgers zu seinem Geld zukommen. Die Unterbrechung der Stromversorgung ohne vorherige Vermittlung durch die Sozialämter muss daher unbedingt vermieden werden.

In Saarbrücken wird seit Beginn des Jahres 2013 ein Modell praktiziert, das dem in meinem Antrag geforderten gleicht. Insgesamt nutzen 780 Sozialleistungsempfänger das Angebot. Durch die Einwilligung der Leistungsbezieher und den rechtzeitigen Informationsaustausch zwischen Versorger und Sozialamt konnten innerhalb eines Jahres 756 Sperrungen von Stromanschlüssen vermieden werden⁴.

Das Beispiel zeigt, dass Vermittlungsbemühungen der Sozialämter hilfreich sind. Ratenzahlungsvereinbarungen oder Hilfe bei Kreditanträgen können dazu beitragen die Stromsperren und damit eine weitere Verschlechterung des Lebensstandards von Betroffenen zu vermeiden. Eine Regelung, wie ich sie vorschlage, ist in Deutschland nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber jeder Energieversorger kann sie als Selbstverpflichtung beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Muster

³ Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt 2014: Monitoringbericht 2014. S. 150.

⁴ Landeshauptstadt Saarbrücken 2014:

http://www.saarbruecken.de/rathaus/medien_und_buergerkommunikation/artikeldetail/article-53286f6b5ccca
(17.12.2014)